

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum 2. Nachtragshaushalt 2021 und der Ausstattung des Klima- und Transformationsfonds mit 60 Mrd. Euro

Mit dem heute verkündeten [Urteil hat das BVerfG](#) entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit den Regelungen zur Schuldenbremse des Grundgesetzes **unvereinbar und nichtig** ist.

Die Entscheidung hat zur Folge, dass sich der Umfang des Klima- und Transformationsfonds (KTF) um **60 Milliarden Euro reduziert**. Soweit hierdurch bereits eingegangene Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können, **muss der Haushaltsgesetzgeber dies anderweitig kompensieren**.

### Anlass:

Die BReg hatte im Herbst 2021 nach der Wahl ein **2. Nachtragshaushaltsgesetz zum Bundeshaushalt 2021** vorgelegt. Dieses Gesetz wurde vom Bundestag am 18.2.2022 beschlossen. Als **Reaktion auf die Corona-Pandemie war mit dem 1. Nachtragshaushaltsgesetz (noch im April 2021 von der GroKo) vorgesehen**, den **Kreditrahmen** für das Haushaltsjahr 2021 auf ein Volumen von **240 Mrd. Euro** zu erhöhen.

Lage nach Regierungswechsel: Der erhöhte Rahmen von 240 Mrd. wird im Jahr 2021 nicht ausgeschöpft. Entscheidung der neuen Regierung: Nicht **benötigte Kreditermächtigung in Höhe von 60 Milliarden Euro** wird aus dem Bundeshaushalt umgebucht in den „Energie- und Klimafonds“ (EKF). Mittlerweile heißt dieser Fonds „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“. Es handelt sich bei diesem Fonds um ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, aus dem Ausgaben finanziert werden können.

### Das BVerfG nennt 3 Gründe für sein Urteil:

1. Der Gesetzgeber habe den notwendigen Zusammenhang zwischen der festgestellten Notsituation – Corona-Krise – und den ergriffenen Krisenbewältigungsmaßnahmen nicht ausreichend dargelegt.
2. Die zeitliche Entkoppelung der Feststellung einer Notlage vom tatsächlichen Einsatz der Kreditermächtigungen wird kritisiert. Das Gebot der Jährlichkeit werde verletzt. Es geht also nicht, dass eine Regierung in Zeiten, in denen die Schuldenbremse ausgesetzt ist, hohe Kreditermächtigungen im Bundeshaushalt „bucht“, die Kredite aber erst in späteren Jahren zur Finanzierung von Ausgaben einsetzt und diese Finanzierung nicht als relevant für die Schuldenbremse definiert.

Die faktisch unbegrenzte Weiternutzung von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in nachfolgenden Haushaltsjahren ohne Anrechnung auf die „Schuldenbremse“ bei gleichzeitiger Anrechnung als „Schulden“ im Haushaltsjahr 2021 ist demzufolge unzulässig.

3. Die Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 nach Ablauf des Haushaltsjahres 2021 verstoße gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit aus Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG. Der Haushalt muss vor Einsetzen der Haushaltsperiode beschlossen sein.

**DIHK-Bewertung:**

- Die Politik ist nun gefordert, schnellstmöglich die Finanzierung der Projekte des KTF inklusive der Entlastungen bei der EEG-Umlage oder der Strompreiskompensation sicherzustellen. Angesichts der hohen Energiekosten für die Unternehmen ist dies dringender denn je.
- Mehr zu investieren ist das Gebot der Stunde. Das gilt für die staatlichen Ebenen wie für die Unternehmen. Aus Sicht der Wirtschaft sollten die öffentlichen Ausgaben stärker als bisher auf Investitionen in die Infrastruktur und die Sicherung wettbewerbsfähiger Produktionsbedingungen konzentriert werden.
- Angesichts von über 920 Milliarden Euro Steuereinnahmen des gesamten Staates in diesem Jahr und schon erwarteten Einnahmen von über einer Billion Euro in 2025 sollte dies auch möglich sein, ohne auf eine stärkere Kreditaufnahme auszuweichen.
- Die Schuldenbremse ist aus Sicht der Unternehmen eine passende Begrenzung im Sinne der zukünftigen Steuerzahler. Ihre Verankerung in der Verfassung wirkt und zwingt rechtlich zu Klarheit und Verbindlichkeit, auch und gerade in „außergewöhnlichen Notsituationen“, ohne dass Handlungsspielräume eingeschränkt würden. Höhere Schulden heute belasten die öffentlichen Haushalte in den kommenden Jahren mit Zinszahlungen und Tilgungsverpflichtungen.
- Perspektivisch sähen sich Unternehmen dann eher mit höheren Steuerbelastungen konfrontiert. Dringend notwendig ist aber vielmehr eine Reduzierung der Belastungen durch Steuern und Bürokratie, damit Unternehmen wettbewerbsfähig sein können.

**Information zum Klima- und Transformationsfonds (KTF):**

Der Fonds ist in das Jahr 2023 mit einer Rücklage von 78,8 Mrd. Euro gestartet. Diese reduziert sich mit der Entscheidung um 60 Mrd. Euro auf dann 28,8 Mrd. Euro. Zusammen mit den jährlichen Einnahmen des KTF aus dem nationalen Emissionshandel betragen die Einnahmen neu dann 40,7 Mrd. Euro. Die geplanten Ausgaben durch den KTF in 2023 betragen 35,6 Mrd. Euro. Ergo: Für 2023 ergibt sich danach kein zusätzlicher Finanzierungsbedarf.

Finanzierungsbedarf entsteht allerdings unmittelbar in 2024: Sofern alle geplanten Ausgaben in 2023 auch getätigt werden, verbleibt eine Rücklage von nur 5 Mrd. Euro. Daraus ergäben sich für 2024 Gesamteinnahmen von 33,4 Mrd. Euro – bei bisher geplanten Ausgaben von über **60 Mrd. Euro**.

**Ankündigung Bundeskanzler, BM Finanzen und BM Wirtschaft u. Klimaschutz:**

- Anpassung des regulären Haushaltsverfahrens für 2024 ist nicht notwendig– die Bereinigungssitzung im Deutschen Bundestag ist schon für morgen, 16.11.2023, vorgesehen.
- 60 Mrd. Euro Kreditermächtigung im KTF werden gelöscht.
- Alle Ausgaben des KTF für 2024 werden vorerst gestoppt. Ausnahmen: Förderung Energieeffizienz und Maßnahmen zur Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz.
- Damit stehen unter anderem folgende vorgesehenen Maßnahmen in Frage:
  - 12,6 Mrd. Euro für die Förderung von EEG-Anlagen
  - 4,7 Mrd. Euro für die Elektromobilität inklusive Ladeinfrastruktur
  - 4 Mrd. Euro für den Ausbau der Schiene

- 4 Mrd. Euro für den Ausbau der Halbleiterproduktion
- 3,8 Mrd. Euro für Wasserstoff
- 3,7 Mrd. Euro für die Strompreiskompensation
- Der Wirtschaftsplan für den KTF muss neu aufgestellt werden. Der genaue Zeitplan, wie mit dem KTF umgegangen wird, ist noch unklar.

**Mögliche Auswirkungen auf die Energie- und Klimapolitik:**

Grundsätzlich hat die Bundesregierung nun folgende Möglichkeiten:

- Zuführungen an den KTF aus dem Bundeshaushalt: Vor dem Hintergrund der geplanten Entlastungen für Unternehmen, die derzeit noch zur Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat anstehen (Wachstumschancengesetz, Entlastung Energiekosten), müssten weitere, deutliche Fokussierungen im Haushalt erfolgen, um die Schuldenbremse in den kommenden Haushaltsjahren einzuhalten. Dann würde sich energie- und klimapolitisch kaum etwas ändern. Diese Variante ist – legt man die Erfahrungen der vergangenen Jahre zugrunde – eher unwahrscheinlich.
- Erhöhung der Einnahmen durch einen höheren nationalen CO<sub>2</sub>-Preis: Eine Erhöhung um 10 Euro/Tonne bringt zusätzliche Einnahmen von ca. 3,5 Mrd. Euro. Die Bundesregierung müsste den Preis auf ca. 170 Euro/Tonne auf dann 210 Euro zum Jahreswechsel erhöhen, um 60 Mrd. Euro zusätzlich einzunehmen.
- Programmausgaben im KTF reduzieren: Stand heute ist davon auszugehen, dass nicht alle vorgesehenen Ausgaben/Programme des KTF so fortgesetzt werden, ohne dass bereits klar ist, welche Programme dies zuerst trifft. Hier ist es im Interesse der Wirtschaft, dass vor allem die Ausgaben, die direkt die Transformation der Unternehmen und die Entlastungen bei den Energiekosten betreffen (EEG-Umlage, Strompreiskompensation), nicht gekürzt werden.
- Allerdings wäre es für die Bundesregierung ein Leichtes, die im Sommer 2022 in den KTF verlagerte EEG-Umlage wiederzubeleben. Diese ist derzeit nur auf 0 Cent/kWh gesetzt und kann daher jederzeit wieder aktiviert werden.
- Auf die Erreichung der längerfristigen Klimaziele hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen Einfluss, da der europäische und der nationale Emissionshandel für eine Einhaltung der Ziele sorgen. Für viele Unternehmen dürfte es aber schwerer werden, rasch Emissionen einzusparen.
- Insgesamt dürfte das Förderbudget des Bundes für Klima und Transformation kleiner ausfallen. Es wird in Zukunft schwieriger, Förderwünsche bei der Politik durchzusetzen. Dies zwingt die Politik zu einer Priorisierung.
- Die gerade beschlossene Senkung der Stromsteuer für das produzierende Gewerbe dürfte nicht in Frage stehen, da sie nicht aus dem KTF bestritten werden soll; die damit einhergehenden Mindereinnahmen von jährlich ca. 2,75 Mrd. Euro betreffen den Bundeshaushalt.